

Zwanges geregelt. Im Gesetz über den Untersuchungshaftvollzug soll das nicht mehr erfolgen. In Anlehnung an gesetzliche Regelungen anderer Staaten soll nur im Zusammenhang mit der Regelung der Sicherungsmaßnahmen (Vgl. Gesetzesvorschlag) in Absatz 4 die Voraussetzungen ihrer Anwendung und Zulässigkeit bestimmt, aber diese nicht mehr näher gekennzeichnet und aufgeführt werden.<sup>1</sup> Dieser Vorschlag findet die Unterstützung der Autoren, da jede nähere Charakterisierung dieser zu einer Verleumdung der DDR und ihres Untersuchungshaftvollzuges genutzt werden könnte. Die zulässigen Maßnahmen unmittelbaren Zwanges sollten in internen innerdienstlichen Bestimmungen geregelt werden, gleichfalls die Kriterien für ihre Anwendung.

Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges unter Einsatz zulässiger Hilfsmittel, wie die Anwendung des Schlagstocks, das Anlegen von Fesseln an Händen und Füßen, der Führungskette und der Fesselungsjacke sowie der Einsatz von Diensthunden sind grundsätzlich dann anzuwenden, wenn es gilt, Widerstandsleistungen von einzelnen oder von Gruppen von Verhafteten zu brechen; Angriffe auf Mitarbeiter, andere Verhaftete sowie Prozeßbeteiligte der gerichtlichen Hauptverhandlungen abzuwehren, Flucht- und Ausbruchsversuche zu unterbinden, Zerstörungen von Einrichtungsgegenständen und Sicherheitseinrichtungen im Verwehrrbereich, bei Transporten und Vorführungen sowie im Gerichtsgewahrsam zu verhindern und Suizidanten die Realisierung ihrer Absichten unmöglich zu machen. Die Zulässigkeit des Einsatzes von Reizstoffspray ist gleichfalls in innerdienstlichen Bestimmungen zu regeln.

Im Interesse der Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit ist bei Gefahr im Verzuge, die sofortiges Handeln erforderlich macht, um größere Schäden abzuwenden, jeder Mitarbeiter befugt, Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges auch ohne vorherige Weisung des Leiters der Untersuchungshaftanstalt anzuwenden, einschließlich der der Schuß-

<sup>1</sup> Die UVollzO der BRD bestimmt dazu in Nr. 72 Unmittelbarer Zwang

(1) Für die Anwendung unmittelbaren Zwanges gelten die gesetzlichen Vorschriften

(2) Jede Anwendung unmittelbaren Zwanges, insbesondere jeder Waffengebrauch, ist dem Anstaltsleiter unverzüglich zu melden.